



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 21.04.2021
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 22:15 Uhr
Ort, Raum: Hans-Böhm-Halle Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerentscheid "Keine Deponie der Klasse 1 in Helmstadt";
Beschlussfassung über den Durchführungstermin
- 1.1 Bürgerentscheid "Keine Deponie der Klasse 1 in Helmstadt";
Beschlussfassung briefliche Abstimmung
- 1.2 Bürgerentscheid "Keine Deponie der Klasse 1 in Helmstadt";
Gestaltung des Stimmzettels
- 1.3 Bürgerentscheid "Keine Deponie der Klasse 1 in Helmstadt";
Berufung des Abstimmungsleiters und eines Stellvertreters
- 2 Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Beschluss der För-
dersumme für das Förderjahr 2021
- 3 Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Aufteilung der För-
dergelder
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung
2021
- 5 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2021
- 6 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das
ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2020 - 2024
- 7 Bauantrag: Errichtung Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage

auf Fl.Nr. 4461/5, Am Roth 36, Helmstadt

- 8** Antrag auf Einrichtung einer örtlichen Corona-Schnellteststrecke
- 9** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 9.1** Bearbeitung der Sitzungsniederschriften des Marktes Helmstadt - Erforderliche Veränderungen in der Ablauforganisation bei der VGem Helmstadt
 - 9.2** Bergrecht i.V.m. Wasserrecht; Bekanntgabe Bescheid Bergamt Nordbayern vom 16.03.2021 für Firma Knauf Gips KG
 - 9.3** Das Abstandsflächenrecht der Bauordnungsnovelle 2021; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag März 2021
 - 9.4** Breitbandausbau: Weiter Ermessenspielraum für Gemeinden - Aktuelle Gerichtsentscheidungen; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag März 2021
 - 9.5** SuedLink: Bundesfachplanung abgeschlossen - durchgehender Korridor steht fest
 - 9.6** Friedhofswesen; Information zur Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestVÄndV) vom 11.03.2021
 - 9.7** Anfrage betr. Photovoltaik; Interesse eines Projektentwicklers an der Errichtung eines Sondergebiets Photovoltaik in der Gemarkung Holzkirchhausen
 - 9.8** Protokoll vom 03.03.2021

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Lurz, Harald

Martin, Edgar

Menig, Heinz

Mundelsee, Felix

Oberdorf, Elke

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Schuck, Petra

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Gäste/Referenten

Olbrich, Andreas

TOP 1 und 2 nö

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Lurz, Christiane

entschuldigt

Gäste/Referenten

Blank, Christoph

entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 24.03.2021 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 1	Bürgerentscheid "Keine Deponie der Klasse 1 in Helmstadt"; Beschlussfassung über den Durchführungstermin
--------------	---

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2021 beschlossen, das o. a. Bürgerbegehren formell und materiell als zulässig zu beurteilen und den beantragten Bürgerentscheid durchzuführen. Gem. Art. 18a Abs. 10 Gemeindeordnung ist der Bürgerentscheid an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen.

Nach Abstimmung mit der für die Organisation und Abwicklung der Bürgerentscheide zuständigen VGem-Verwaltung wurde als Durchführungs-/Abstimmungstermin Sonntag, der 30.05.2021 vereinbart.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Bürgerentscheid am Sonntag, den 30.05.2021 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 1.1	Bürgerentscheid "Keine Deponie der Klasse 1 in Helmstadt"; Beschlussfassung briefliche Abstimmung
----------------	--

Sachverhalt:

Wie bereits in der Sitzung am 24.03.2021 unter Tagesordnungspunkt 7.7, öffentlicher Teil zur Kenntnis gegeben, hat der Landtag des Freistaates Bayern am 09.03.2021 das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie beschlossen.

§ 1 des o. g. Gesetzes befasst sich mit Änderungen der Gemeindeordnung (GO). Demnach wird gemäß § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie nach Art. 120a GO der Art. 120b GO eingefügt.

Dieser lautet wie folgt: Weitere Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie. Aufgrund der neu geschaffenen Rechtsgrundlage, Art. 120b Abs. 2 GO, kann der Gemeinderat beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen und auch um die Abstimmungsberechtigten sowie die benötigten Wahlhelfer nicht unnötig zu gefährden, wäre es sinnvoll, den Bürgerentscheid ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den am 30.05.2021 stattfindenden Bürgerentscheid ausschließlich als Briefabstimmung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 1.2 Bürgerentscheid "Keine Deponie der Klasse 1 in Helmstadt"; Gestaltung des Stimmzettels

Sachverhalt:

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Für die Herstellung und grafische Aufmachung der Stimmzettel ist ausschließlich die Gemeinde zuständig. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens haben kein Mitspracherecht.

Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung abgedruckt, darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Gestaltung des Stimmzettels, in der Form des, als Anlage beigefügten, Musterstimmzettels.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 1.3 Bürgerentscheid "Keine Deponie der Klasse 1 in Helmstadt"; Berufung des Abstimmungsleiters und eines Stellvertreters
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat beruft nach Zulassung eines Bürgerentscheids den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied, oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde, oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Abstimmungsleiter. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen (Art. 5 GLKrWG).

Eine mehrfache Organmitgliedschaft bzw. Organfunktion ist nicht möglich, d. h. der Abstimmungsleiter bzw. sein Stellvertreter können nicht mehr in den Briefabstimmungsvorstand (=Wahlvorstand) berufen werden.

Bei der Berufung durch den Marktgemeinderat können auch betroffene Mitglieder mitwirken, weil es sich lediglich um eine interne Organbesetzung handelt.

Beschluss:

Für den Bürgerentscheid „Keine Deponie der Klasse 1 in Helmstadt“ am 30.05.2021, beruft der Marktgemeinderat Herrn B. Walter zum Abstimmungsleiter. Als Stellvertreterin wird Frau S. Zorn berufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Beschluss der Fördersumme für das Förderjahr 2021

Sachverhalt:

Für das Auszahlungsjahr 2021 ist die Höhe der Fördersumme für die Vereinsförderung zu beschließen.

Die Höhe der jährlichen Fördersumme betrug seit Einführung des Vereinsförderungsprogramms in dieser Form im Jahr 2014 jeweils 45.000 €.

Im Verlauf der Haushaltsplanung für das Jahr 2019 hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 29.04.2019 den einstimmigen Beschluss gefasst, die Fördersumme in Zukunft aufgrund der Haushaltslage auf 30.000 € zu reduzieren. Im Haushaltsjahr 2020 wurden insgesamt 30.000 € ausgezahlt.

Der Marktgemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 16.12.2020 unter TOP 5.1 beschlossen, die Höhe der Vereinsförderung im Jahre 2021 einmalig von 30.000 € auf 45.000 € anzuheben. Eine nochmalige Beschlussfassung ist daher nicht notwendig.

TOP 3 Vereinsförderung des Marktes Helmstadt; Aufteilung der Fördergelder

Sachverhalt:

Die Grundlagen für die Auszahlung der Fördermittel 2021 wurden vom Vorsitzenden eingeholt und die die Fördertabelle eingearbeitet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Verteilungsschlüssel der Fördertabelle für das Auszahlungsjahr 2021 nicht abzuändern.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021
--

Sachverhalt:

Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde rechtzeitig vor dem Sitzungstermin ein Entwurf des Haushalts 2021 elektronisch übermittelt. Herr Winzenhöler erläutert schwerpunktmäßig die wichtigsten Punkte des Verwaltungshaushalts. Die Ansätze des Vermögenshaushalts wurden einzeln angesprochen und soweit erforderlich begründet. Auftretende Fragen zu einzelnen Ansätzen wurden vom Vorsitzenden und Herrn Winzenhöler beantwortet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2021

Sachverhalt:

Die Änderungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 wurden angesprochen und entsprechend eingearbeitet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Stellenplan 2021 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 6	Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2020 - 2024
--------------	---

Sachverhalt:

Der Entwurf des Finanzplans und des Investitionsprogramms wurde durch Herrn Winzenhöler erläutert. Der Finanzplan ist im Finanzplanungszeitraum 2020 – 2024 ausgeglichen. Kreditaufnahmen sind im Haushaltsjahr 2022 mit 1,5 Millionen Euro eingeplant.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2020 – 2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 7	Bauantrag: Errichtung Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 4461/5, Am Roth 36, Helmstadt
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 20.03.2021, eingegangen am 22.03.2021, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Roth“ von Helmstadt beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einer Doppelgarage auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 4461/5, Am Roth 36, im Bebauungsplanbereich „Am Roth“ von Helmstadt. Da die Planung Abweichungen vom genannten Bebauungsplan enthält, wird das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung behandelt.

Die Abweichungen, für die entsprechende Befreiungen erforderlich sind, betreffen die Dachneigung und die Höheneinstellung des Wohnhauses. Laut Antragsunterlagen ist eine Dachneigung von 25° geplant, während der Bebauungsplan eine Dachneigung von 35° - 45° vorsieht. Im Bebauungsplan ist eine Wandhöhe von max. 4,00 m über Oberkante der jeweiligen Straße oder des Gehweges, gemessen am höchsten Straßen- oder Gehwegpunkt, festgesetzt, laut Planung ergibt sich jedoch eine Wandhöhe von 6,293 m.

Weiterhin wird eine Befreiung bezüglich der Wandhöhe der Garage benötigt. Aufgrund der Geländesituation ergibt sich für die geplante Grenzgarage eine mittlere Wandhöhe von 3,40 m, obwohl gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO für eine Garage ohne eigene Abstandsflächen (Grenzgarage) eine mittlere Wandhöhe von max. 3,00 m vorgesehen ist. Aus hiesiger Sicht berühren die Abweichungen die Grundzüge der Planung nicht und scheinen insoweit vertretbar, sodass der Erteilung der entsprechenden Befreiungen aus gemeindlicher Sicht nichts entgegensteht.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Die Entscheidung über die Baugenehmigung sowie der beantragten Befreiungen obliegt dem Landratsamt Würzburg im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der beantragten Befreiungen bezüglich der Dachneigung, der Höheneinstellung sowie der Wandhöhe der Garage das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Antrag auf Einrichtung einer örtlichen Corona-Schnellteststrecke
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.04.2021 beantragen die Marktgemeinderatsmitglieder der IDB die Einrichtung einer örtlichen Corona-Schnellteststrecke durch den Markt Helmstadt.

Begründet wird der Antrag wie folgt:

Alle Anzeichen sprechen dafür, dass uns die Corona-Krise noch viele Monate, möglicherweise noch Jahre beschäftigen und beeinträchtigen wird. Für die Bevölkerung, für soziale Kontakte, für unsere Vereine und für unsere Gaststätten und Betriebe stellt diese lange Zeitdauer mit ihren Einschränkungen zunehmend ein –möglicherweise durchaus existenzielles - Problem dar.

Es scheint, dass alternative, schnellere Lösungen zusätzlich zu den Impfungen notwendig werden, um die negativen Auswirkungen dieser Krise einigermaßen zu begrenzen.

Das Landratsamt hat laut Presseberichten in der Main-Post vom 20.03.2021, 27.03.2021, 31.03.2021 den Landkreisgemeinden empfohlen, gemeindeeigene Teststrecken einzurichten. Dieser Vorschlag erscheint konsequent und richtig und eröffnet die Chance, mithilfe von neuen Konzepten ein Stück weit endlich wieder u.a. soziale Kontakte zu ermöglichen und möglicherweise Gaststätten zu öffnen, wenn die Besucher nachweislich negativ getestet wurden.

Der örtliche Apotheker bietet zwar seit längerem dankenswerterweise Corona-Schnelltests in der Apotheke an, kann dies aber vermutlich nicht auf das möglicherweise notwendige Maß ausdehnen, vor allem auch im Hinblick darauf, dass er zwischenzeitlich auch die Corona-Schnelltests in der Astrid-Lindgren-Grundschule durchführt.

Wir stellen deshalb den Antrag, dass der Markt Helmstadt die Sache angeht und entsprechend der Empfehlung des Landratsamtes, der -Pressemitteilungen zufolge -mittlerweile schon über 20 Gemeinden im Landkreis gefolgt sind, eine gemeindeeigene Corona Teststrecke einrichtet, die mit einem möglichst umfassenden zeitlichen Angebot und entsprechender Kapazität in der Lage ist, den möglichen Bedarf abzudecken. Als Ort für die Testung könnte ein Raum der Hans-Böhm-Halle dienen.

Beschluss:

Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, Kontakt zum örtlichen Apotheker aufzunehmen mit dem Ziel gemeinsam mit diesem die dortigen Testkapazitäten zu prüfen. Sollten diese Testkapazitäten für die oben genannten Zwecke nicht ausreichen, organisiert der Vorsitzende eine gemeindeeigene Schnellteststrecke.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 9	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--------------	--

TOP 9.1	Bearbeitung der Sitzungsniederschriften des Marktes Helmstadt - Erforderliche Veränderungen in der Ablauforganisation bei der VGem Helmstadt
----------------	---

Sachverhalt:

Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse ihrer Mitgliedsgemeinden. Die Beschlüsse des Marktgemeinderates Helmstadt wurden im Sinne einer effektiven, effizienten und insbesondere bürgerfreundlichen Bearbeitung der Vorgänge seit vielen Jahren unverzüglich nach der Erstellung und Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften mit der vorhandenen Sitzungsmanagement-Software umgesetzt. Diese Vorgehensweise konnte bisher insbesondere deshalb praktiziert werden, da die Genehmigung der einzelnen Sitzungsniederschriften in der jeweils folgenden Sitzung des Marktgemeinderates bis auf sehr wenige und nicht nennenswerte Ausnahmefälle als sicher betrachtet werden konnte.

Seit Beginn der Wahlperiode 2020 – 2026 kam es mittlerweile wiederholt dazu, dass Sachverhalte und Beschlüsse der vorangegangenen Niederschrift im Rahmen der Genehmigung der Sitzungsniederschrift in der folgenden Sitzung durch den Marktgemeinderat verändert oder umformuliert wurden, weil Inhalte nicht korrekt wiedergegeben wurden. Dies führte bei Fortführung der o.g. Praxis dazu, dass im Rahmen des Vollzugs der Beschlüsse Beschlussbuchauszüge mit nicht korrekten Inhalten an beteiligte Dritte weitergegeben wurden. Außerdem sind diese Niederschriften auch im Bürgerinformationssystem und im Mitteilungsblatt des Marktes erschienen. Durch die vom Marktgemeinderat im November 2020 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung erfolgt die Veröffentlichung der Niederschriften nunmehr erst nach der Genehmigung derselben vom Marktgemeinderat.

Die konsequente Umsetzung dieser Geschäftsordnungsänderung hätte letztlich auch zur Folge, dass künftig von der bisherigen oben dargestellten Praxis beim verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse abgesehen werden muss, da auf die inhaltliche Korrektheit der Niederschrift nicht mehr vertraut werden kann. Die Fortführung der im ersten Absatz beschriebenen Praxis hat im Einzelfall nicht nur einen nennenswerten Mehraufwand beim Vollzug der

Beschlüsse zur Folge, es können ggf. sogar im Einzelfall Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.2 Bergrecht i.V.m. Wasserrecht; Bekanntgabe Bescheid Bergamt Nordbayern vom 16.03.2021 für Firma Knauf Gips KG
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.03.2021 hat die Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- den Abdruck ihres Bescheides vom 16.03.2021 an die Firma Knauf Gips KG zum Vorhaben Sonderbetriebsplan für das Niederbringen weiterer Erkundungsbohrungen und zur Errichtung von weiteren Grundwassermeßstellen zur Durchführung hydrogeologischer Untersuchungen im Zusammenhang mit dem geplanten Gips-/Anhydrit Bergwerk und die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Niederbringen von Bohrungen in ein tieferes Grundwasserstockwerk im Zusammenhang mit den vorgesehenen hydrogeologischen Untersuchungen zur Kenntnisnahme übermittelt. Der Bescheid-Abdruck wurde mit den Sitzungunterlagen übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.3 Das Abstandsflächenrecht der Bauordnungsnovelle 2021; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag März 2021
--

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe März 2021, wurde der Artikel „Das Abstandsflächenrecht der Bauordnungsnovelle 2021“ von Herrn Dr. Franz Dirnberger (Bay. GT) veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 9.4 Breitbandausbau: Weiter Ermessensspielraum für Gemeinden - Aktuelle Gerichtsentscheidungen; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag März 2021
--

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe März 2021, wurde der Artikel „Breitbandausbau: Weiter Ermessensspielraum für Gemeinden – Aktuelle Gerichtsentscheidungen“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 9.5 SuedLink: Bundesfachplanung abgeschlossen - durchgehender Korridor steht fest

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.03.2021 teilt die Transnet BW GmbH mit, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen und der 1.000 Meter breite Korridor für den Verlauf der Erdkabel zwischen Wilster und Bergrheinfeld sowie Brunsbüttel und Großgartach durchgängig feststeht.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.6 Friedhofswesen; Information zur Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestVÄndV) vom 11.03.2021
--

Sachverhalt:

Mit der am 01.04.2021 in Kraft getretene Verordnung soll dem Beschluss des Bayerischen Landtags „Umsichtig agieren! – Bestattungsverordnung den Bedürfnissen der Gesellschaft anpassen“ Rechnung getragen werden.

Zentraler Punkt ist die Lockerung der Sargpflicht. Mit der Reform können die Friedhofsträger vor Ort künftig darüber entscheiden, ob auf ihrem Friedhof Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig sein sollen. Die Zulassung erfolgt dann ggf. in den örtlichen Vorschriften, insbesondere der Friedhofssatzung.

Weiterhin werden die Regeln zum Umgang mit infektiösen Verstorbenen aufgrund der Erfahrungen mit der aktuellen Corona-Pandemie angepasst, um größere Sicherheit bei der Anwendung und eine angemessene Behandlung zu gewährleisten.

Heutige Kühlmöglichkeiten erlauben zudem eine Verlängerung der Bestattungsfrist von vier auf acht Tage. Damit wird den Angehörigen in der ohnehin schweren Phase der Trauer mehr Zeit für die Planung und Vorbereitung der Bestattung gegeben. Die Asche Verstorbener soll künftig spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.

Die Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt die Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestVÄndV) vom 11.03.2021 vollinhaltlich zur Kenntnis

TOP 9.7 Anfrage betr. Photovoltaik; Interesse eines Projektentwicklers an der Errichtung eines Sondergebiets Photovoltaik in der Gemarkung Holzkirchhausen
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.03.2021 hat eine Projektentwicklungsfirma ihr Interesse an der Ausweisung und Errichtung eines Sondergebiets Photovoltaik in der Gemarkung Holzkirchhausen mitgeteilt und die Gemeinde um eine grundsätzliche Stellungnahme gebeten, ob bzw. inwieweit ein solches Projekt mit den gemeindlichen Planungsvorstellungen übereinstimmt.

Bei dem beabsichtigten Standort handelt es sich um das Areal unterhalb der bereits bestehenden Photovoltaikanlage. Der gesamte Bereich nördlich der Ortslage Holzkirchhausen bis zur Autobahn ist im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen, sodass

(wie auch bei der bestehenden Photovoltaikanlage) im Rahmen einer evtl. Bauleitplanung eine entsprechende FNP-Änderung durchgeführt werden müsste. Da es sich hier nicht um ein gemeindliches Projekt handeln würde, müsste, soweit die Gemeinde ein solches Projekt im Rahmen ihrer Planungshoheit befürworten würde, ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zwischen Projektentwickler und Gemeinde geschlossen werden, in dem z.B. die Durchführung der Bauleitplanverfahren und die Kostentragung zu regeln wären.

Inwieweit die jeweiligen Grundstückseigentümer in die bestehenden Überlegungen bereits einbezogen sind, inwieweit Absprachen mit dem Betreiber der direkt angrenzenden vorhandenen Anlage bestehen etc. ist hier nicht bekannt. Dem Marktgemeinderat wird die Anfrage vorab für die vom Projektentwickler erbetene grundsätzliche Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. In diesem Zusammenhang wird auf eine vergleichbare Anfrage aus dem Jahr 2019 verwiesen, die in den Marktgemeinderatssitzungen vom 04.11.2019 unter TOP ö7 und vom 18.11.2019 unter TOP ö4 behandelt wurden; einen weiteren Fortgang zu dieser damaligen Anfrage gab es seitdem nicht.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.8 Protokoll vom 03.03.2021
--

Aus den Reihen des Marktgemeinderates wird bemängelt, dass eine Veröffentlichung des Protokolls im Mitteilungsblatt erfolgt ist, obwohl das Protokoll noch nicht genehmigt war.

Der Vorsitzende erklärt, dass ein „Nachschieben“ der Veröffentlichung des Protokolls noch vor Redaktionsschluss möglich war und deshalb so erfolgte.

gez. Tobias Klembt
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer